

Fassung:
GR 22.04.2025

Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 36 der Gemeindeordnung vom 7. Juni 2013,

beschliesst:

I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Artikel 1

Gegenstand der Abgabe, Freigrenze

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b bei der Zuweisung von eingezontem Land zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften für eingezontes Land im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

Artikel 2

Bemessung der Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG): 20 % des planungsbedingten Mehrwerts,
- b bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 20 % des planungsbedingten Mehrwerts,
- c bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 20 % des planungsbedingten Mehrwerts.

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 der Bauverordnung (BauV)¹.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise (LiK).

Artikel 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

¹ Das Verfahren und die Sicherung der Mehrwertabgabe richten sich nach dem Art. 142d und 142e BauG. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.

² Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe tritt ein:

- a bei Einzonungen: mit der Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder der Veräusserung (Art. 130 StG analog),
- b bei Umzonungen: mit der Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD),
- c bei Aufzonung: mit der Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD)

¹ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

³ Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Verzugszinsen in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

⁵ Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezone

Artikel 4

Materialabbau- und
Deponiezone

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit der Grundeigentümerschaft vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 BauG).

² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

³ Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen.

III. Verwendung der Erträge

Artikel 5

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für die in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG)² vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Artikel 6

Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV)³.

² Die Spezialfinanzierung wird geäußert durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein und wird nicht verzinst.

IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 7

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen und Beschlüsse.

² Der Gemeinderat schliesst Verträge für den vertraglichen Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten nach Art. 4 ab. Sind mit solchen Verträgen Ausgaben verbunden, bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

² Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

³ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Reglement über die Mehrwertabgabe an der Gemeindeversammlung vom xxx zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Mehrwertabgabe während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom xxx öffentlich bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom xxx mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Datum

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber